

**Dr. Claudia Huber-Wurzenrainer**

Telefon +43 5372 606 6040

Fax +43 5372 606 746140

bh.ku.gesundheit@tirol.gv.at

**Verordnung über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der St. Barbara Apotheke, 6230 Brixlegg, Achen-Apotheke, 6233 Kramsach und Sonnwend-Apotheke, 6232 Münster**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-APO-41/1-2017

Kufstein, 03.11.2020

**VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 03.11.2020 über die **Betriebszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der **öffentlichen Apotheken** in Brixlegg, Kramsach und Münster

Aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907 i.d.g.F. wird für die

- St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b,
- Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36,
- Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95
- 

*bezüglich der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes wie folgt* verordnet:

**§ 1.**

**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Apotheke in 6230 Brixlegg hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(2) Die öffentliche Apotheke in 6233 Kramsach hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(3) Die öffentliche Apotheke in 6232 Münster hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:30 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

## § 2.

### Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Jenbach, *Karwendel-Apotheke*, *Achensee Apotheke* und *easy-Apotheke in der Au* (hinsichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom ....., GZ. ....) in unten stehender fortlaufender Reihenfolge täglich um 08:00 Uhr wechselnd zu leisten:

1. **Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36**
2. Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
3. **St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b**
4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17
5. **Sonnwend-Apotheke** in 6232 Münster, Dorf 95
6. Easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austraße 69

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster an Sonntagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen, dies auch bei geöffneter Türe.

- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3. Zustellung**

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).
- (2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.
- (3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Kufstein und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

## § 5

### In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **04.01.2021** in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 wird am Montag, **04.01.2021** um 08:00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke in Kramsach versehen.

(2) Mit Ablauf des **03.01.2021** tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 18.12.2017, GZ: KU-APO-41/1-2017 außer Kraft:

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Huber-Wurzenrainer